

**Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 13. 12. 2000**

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Annahme als Doktorand
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation und Begutachtung der Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung (Disputation)
- VIII. Prädikat der Dissertation und Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion
- X. Täuschung, Entziehung und Aberkennung des Doktorgrades
- XI. Akteneinsicht
- XII. Ehrenpromotion
- XIII. Geltungsbereich, Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

Gemäß § 5 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung für die Rechtswissenschaftliche Fakultät; der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 13.12.2000 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19.12.2000 der Promotionsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 20.03.2001, Az. H1-437/562-8-, die Ordnung genehmigt.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät auf Grund eines Promotionsverfahrens (§§ 2-18) den Doktorgrad (doctor iuris, Dr. iur.) und gemäß § 19 den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber (doctor iuris honoris causa, Dr. iur. h. c.).

**§ 2**

Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Rechts voraus (§ 29 Abs. 1 ThürHG). Dieser Nachweis wird, außer im Fall der Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß den §§ 8, 9 und durch eine mündliche Prüfung (Disputation) gemäß den §§ 10-12 erbracht.

## **II. Zulassung zur Promotion**

### **§ 3**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaft an einer deutschen Universität voraus. Bewerber mit einem gleichwertigen ausländischen juristischen Studienabschluss müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und der deutschen Rechtsordnung nachweisen. Dieser Nachweis kann durch den erfolgreichen Abschluss eines Aufbaustudiums (magister iuris, magister legum) an einer deutschen Universität oder auf andere Weise erbracht werden.

(2) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich das Bestehen der Ersten oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit mindestens dem Prädikat "vollbefriedigend" voraus. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat Bewerber, die in mindestens einer Staatsprüfung das Prädikat "befriedigend" erzielt haben, von diesem Erfordernis befreien. Ein solcher begründeter Fall liegt in der Regel vor, wenn der Bewerber zum Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit entweder nach dem Examen an der Fakultät ein Seminar mit mindestens der Note "gut" absolviert hat oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Lehrstuhl der Fakultät tätig ist.

(3) Aufgrund einer herausragenden Diplom-, Magister- oder Doktorprüfung an einer nicht juristischen Fakultät/einem nicht juristischen Fachbereich kann in einem wissenschaftlich begründeten Ausnahmefall zugelassen werden, wer an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität in zwei Pflichtfachgebieten im Sinne der Thüringer Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung den Nachweis fundierter juristischer Kenntnisse jeweils durch den Erwerb des Scheins in der Fortgeschrittenenübung mit der Durchschnittsnote von mindestens „befriedigend“ erbracht hat. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation muss zusätzlich im Promotionsfach ein an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität erworbener, mit „sehr gut“ benoteter Seminarschein vorgelegt werden.

(4) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein Studium der Rechte von mindestens zwei Semestern an der Friedrich-Schiller-Universität Jena voraus. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat eine Befreiung von diesem Erfordernis erteilen.

(5) Zur Promotion kann nicht zugelassen werden, wer an anderer Stelle eine Promotion auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft beantragt hat oder mit einer solchen Promotion gescheitert ist.

## **III. Annahme als Doktorand**

### **§ 4**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas beim Dekan die Annahme als Doktorand beantragen. Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 sind Urkunden und Zeugnisse in Kopie, bei externen Bewerbern in Form beglaubigter Kopien, beizufügen. Ein externer Bewerber muss dem Antrag auf Annahme als Doktorand zusätzlich eine formlose schriftliche Erklärung eines hauptamtlich an der Fakultät tätigen

Hochschullehrers beifügen, in welcher der wissenschaftliche Kontakt auf dem Gebiet der beabsichtigten Dissertation bestätigt wird.

(2) Über die Annahme entscheidet der Dekan, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 muss er dazu die Zustimmung des Fakultätsrats einholen.

(3) Über die Entscheidung erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Mit der Annahme übernimmt die Fakultät die Verpflichtung, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Der Doktorand soll einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten mit dessen Einvernehmen zur wissenschaftlichen Betreuung zugeordnet werden. (§ 29 Abs. 3 ThürHG).

(5) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Verpflichtung der Fakultät aus der Annahme gemäß Absatz 4 erlischt im Falle des § 7 Abs. 3, wenn nicht innerhalb der 3 Jahre nach dem Ausscheiden des Betreuers aus der Fakultät der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5) gestellt wird.

#### **IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens**

##### **§ 5**

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation stellt der Bewerber beim Dekan einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens. Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier Exemplare der Dissertation mit Thesen (vgl. § 8 Abs. 5) für die Prüfungsakten;
2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang Auskunft gibt;
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht,
  - a) dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist;
  - b) dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat;
  - c) welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben;
  - d) dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
  - e) dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
  - f) ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis;
4. der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 3 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen oder der Nachweis über das

Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3; in letztgenanntem Fall sind die erforderlichen Zeugnisse und Nachweise in Form beglaubigter Kopien vorzulegen;

5. bei externen Doktoranden eine schriftliche Erklärung des betreuenden Hochschullehrers gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3;
6. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge;
7. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
8. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität richtet.

(2) Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert der Dekan den Bewerber unter Fristsetzung zur Vervollständigung auf. Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, weist der Dekan den Antrag durch begründeten schriftlichen Bescheid als unzulässig zurück.

## **§ 6**

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. Er entscheidet mit der gleichen Mehrheit zugleich über die Zusammensetzung der Promotionskommission nach § 7.

(2) Der Dekan erteilt dem Doktoranden über die Eröffnung des Verfahrens einen schriftlichen, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Die Zurücknahme des Antrages nach § 5 Abs. 1 ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder der Termin für die mündliche Prüfung bestimmt ist.

(4) Über die Eröffnung des Verfahrens verständigt der Dekan die Hochschullehrer der Fakultät in geeigneter Weise.

## **V. Promotionskommission**

### **§ 7**

(1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt einer Promotionskommission. Diese und deren Vorsitzenden bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans zugleich mit der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Promotionskommission trifft alle Entscheidungen im Promotionsverfahren, soweit sie nicht dem Dekan oder dem Fakultätsrat vorbehalten sind. Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

(2) Die Promotionskommission besteht aus drei Professoren der Fakultät. Dies sind der erste Gutachter (Referent), der in der Regel der betreuende Hochschullehrer ist, und der zweite Gutachter (Korreferent) für die Dissertation sowie ein weiterer Professor. Vertreten die beiden Gutachter dasselbe Fach, muss der dritte Prüfer Professor in einem anderen Fach sein. Privatdozenten und Honorarprofessoren können zum Zweit- oder Drittgutachter bestellt werden. In begründeten Fällen kann zum Zweitgutachter auch ein auswärtiger Professor bestellt werden.

(3) Ein Professor, der Mitglied der Fakultät gewesen ist, kann auch nach seinem Ausscheiden aus der Fakultät zum Gutachter und Mitglied der Promotionskommission bestellt werden, wenn er dem Doktoranden als wissenschaftlicher Betreuer zugeordnet war, er sich bei seinem Ausscheiden aus der Fakultät gegenüber dem Dekan schriftlich zur Begutachtung der Dissertation bereit erklärt hat und seit seinem Ausscheiden nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

(4) Professoren im Ruhestand können nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 123 Abs. 5 ThürHG als Gutachter und Mitglieder der Promotionskommission bestellt werden.

## **VI. Dissertation und Begutachtung der Dissertation**

### **§ 8**

(1) Die Dissertation muss ein rechtswissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben. Sie muss die Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und der Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft, ihrer Theorien und Methoden dienen.

(2) Die Dissertation darf weder identisch noch teilentweder mit einer Arbeit sein, die an der Friedrich-Schiller-Universität oder an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades oder als Leistung für eine staatliche Prüfung eingereicht worden ist. Die Dissertation soll zumindest teilweise unter Betreuung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten der Friedrich-Schiller-Universität angefertigt worden sein.

(3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache, maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen. Einer solchen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt und einer Titelblattrückseite (gemäß Anlage 1 dieser Promotionsordnung) sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(5) Der Arbeit sind Thesen in deutscher Sprache beizulegen, die das Ziel der Arbeit und ihre Ergebnisse klar ausweisen.

### **§ 9**

(1) Der Dekan übersendet den bestellten Gutachtern nach Eröffnung des Promotionsverfahrens unverzüglich die Dissertation mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens in angemessener Frist. Diese Frist soll drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht überschreiten. Mit Beginn dieser Frist liegt die Dissertation mindestens für die Dauer von drei Wochen für die Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät zur Einsicht und zur gutachterlichen Stellungnahme im Dekanat aus.

(2) Die Gutachter erstatten ihre Gutachten und schlagen die Annahme oder Ablehnung (non sufficit) der Dissertation und im Falle der Annahme zugleich ein Prädikat vor. Für die Prädikate gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude	= eine überragende Leistung	Note: (0),
magna cum laude	= eine sehr gute Leistung	(1),
cum laude	= eine gute Leistung	(2),
satis bene	= eine befriedigende Leistung	(3),
rite	= eine den durchschnittlichen Anforderungen genügende Leistung	(4).

Die Gutachter können die Annahme der Arbeit auch von Mängelbeseitigung abhängig machen oder Korrekturen fordern.

(3) Auf der Grundlage der Gutachten nach Absatz 2 und der Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 3 beschließt die Promotionskommission über die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder über die Ablehnung der Dissertation. Das Gesamtprädikat der Dissertation ergibt sich aus den Prädikaten der Gutachten zu gleichen Teilen. Weichen die Bewertungen der Dissertation (Absatz 2) um mehr als zwei Noten voneinander ab oder bewertet einer der beiden Gutachter die Arbeit mit „non sufficit“, so kann die Promotionskommission weitere Gutachten einholen (Stichentscheid); das Prädikat wird in diesem Falle aus dem Durchschnitt aller Gutachten gebildet. Wird die Arbeit von zwei Gutachtern mit non sufficit bewertet, ist sie abgelehnt.

(4) Die Rückgabe der Dissertation zur Verbesserung gemäß Absatz 3 ist geboten, wenn in den Gutachten Mängelbeseitigung gefordert und wenn insbesondere die Annahme der Arbeit davon abhängig gemacht wird. Die überarbeitete Dissertation ist spätestens nach einem Jahr erneut vorzulegen und nach Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen. Wird die überarbeitete Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt.

(5) Der Dekan teilt dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit, im Falle der Annahme unter gleichzeitiger Bestimmung eines Termines für die mündliche Prüfung innerhalb der nächsten drei Monate (§ 11 Abs. 1). Im Fall der Ablehnung ist der Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Nach der Annahme liegen die Arbeit und die Gutachten zur Information der Hochschullehrer und der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates im Dekanat für die Dauer von drei Wochen aus. Nach Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfung können die Gutachten auch vom Doktoranden eingesehen werden.

(7) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats. Dem Bewerber ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren (§ 18).

(8) Ist die Dissertation abgelehnt worden, kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

## **VII. Mündliche Prüfung (Disputation)**

### **§ 10**

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form der öffentlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation) vor der Promotionskommission statt. Die Dauer soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die in weitgehend freier Rede vorzutragende Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation, deren Thesen der Doktorand im anschließenden Prüfungsgespräch zu verteidigen hat. Der fachfremde dritte Prüfer nach § 7 Abs. 2 Satz 3 berücksichtigt dabei das Verständnis des Doktoranden für fachfremde Rechtsgebiete, soweit eine Beziehung zum Inhalt der Dissertation besteht.

## **§ 11**

(1) Der Termin der mündlichen Prüfung liegt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Annahme der Arbeit. Er wird dem Doktoranden und den Prüfern vom Dekan rechtzeitig mitgeteilt.

(2) Versäumt der Doktorand den Termin für die mündliche Prüfung ohne wichtigen Grund (im Krankheitsfalle nachgewiesen durch ärztliches Attest), so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht.

## **§ 12**

(1) Über die Prüfung fertigt der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an (Muster siehe Anlage 2), aus dem die gestellten Prüfungsfragen, der allgemeine Gang und das Ergebnis der Prüfung sowie der Umfang, in dem sich der Doktorand wissenschaftlich befähigt gezeigt hat, hervorgehen. Das Protokoll wird von allen Prüfern unterzeichnet.

(2) Das Prädikat der mündlichen Prüfung setzen die Prüfer nach gemeinsamer nichtöffentlicher Beratung fest. Für das Prädikat gilt die Bewertungsskala nach § 9 Abs. 2.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden unmittelbar nach der Disputation die Note der mündlichen Prüfung mit.

(4) Wird die Prüfung nicht bestanden (non sufficit), kann sie auf Antrag des Doktoranden frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Bei wiederholtem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

(5) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung erhält der Doktorand vom Dekan einen schriftlichen Bescheid mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung gemäß Absatz 4.

## **VIII. Prädikat der Dissertation und Gesamtprädikat der Promotion**

### **§ 13**

(1) In das Prädikat der Dissertation gehen die Prädikate der Gutachten nach § 9 Abs. 2 zu gleichen Teilen ein.

(2) Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation gemäß Absatz 1 und dem Prädikat der mündlichen Prüfung (§ 12 Abs. 2). Das Prädikat der

Dissertation geht dabei mit dem Gewichtungsfaktor Zwei in das Gesamtprädikat der Promotion ein. Für das Gesamtprädikat gilt die Bewertungsskala des § 9 Abs. 2.

(3) Für das Gesamtprädikat, das nach Absatz 2 gebildet wird, gilt folgende Ausnahme: das Gesamtprädikat darf nicht besser sein als die höchste Einzelbewertung der Gutachten der Dissertation.

(4) Alle Prädikate sind im Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

## **IX. Vollzug der Promotion**

### **§ 14**

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die erfolgreiche Disputation stellt die Promotionskommission das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion fest und beschließt über die Verleihung des Doktorgrades "Dr. iur.". Der Beschluss ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen, deren Erfüllung vom Dekan zu überwachen ist. Der Dekan kann die Überwachung dem betreuenden Hochschullehrer übertragen. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen soll innerhalb von drei Monaten geschehen. Während dieser Zeit ist die Frist des § 15 Abs. 2 gehemmt.

### **§ 15**

(1) Der Dekan teilt dem Doktoranden die Beschlüsse der Promotionskommission zum Promotionsverfahren schriftlich mit und weist bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation (Absatz 2) und die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion (§ 16) hin.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und der Fakultät die Pflichtexemplare nach Absatz 3 innerhalb eines Jahres nach dem Tag der mündlichen Prüfung zu übergeben. Auf Antrag kann der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern.

(3) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

- a) entweder zehn gedruckte Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden oder
- b) sechs gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
- c) sechs gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist oder
- d) sechs gedruckte Exemplare und einen kopierfähigen, alterungsbeständigen Mikrofiche oder

e) sechs gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall a), d), und e) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

## **§ 16**

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der vom Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde (Muster siehe Anlage 3) vollzogen, sobald die nach § 14 Abs. 2 erteilten Auflagen erfüllt und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 15 genügt ist.

(2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann dem Doktoranden bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Dekan.

## **X. Täuschung, Entziehung und Aberkennung des Doktorgrades**

### **§ 17**

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung als geheilt.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **XI. Akteneinsicht**

### **§ 18**

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens besteht das Recht auf Einsicht in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen sowie in die der Begutachtung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation. Die Gutachten können bereits nach Festsetzung des Termins für die Disputation eingesehen werden (§ 9 Abs. 6 Satz 2).

(2) Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfasst das Recht, Abschriften oder Fotokopien anzufertigen.

## **XII. Ehrenpromotion**

### **§ 19**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät für ihre Fachgebiete den Grad eines Doktors ehrenhalber (doctor iuris honoris causa, Dr. iur. h.c.) verleihen.

(2) Für die Verleihung ist ein Antrag des Dekans und die Vorlage zweier auswärtiger Gutachten erforderlich. Über die Verleihung entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung der vorgelegten Gutachten mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. Vor dem Beschluss des Fakultätsrats ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

## **XIII. Geltungsbereich, Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten**

### **§ 20**

(1) Für Doktoranden, die neu an die Fakultät berufener Hochschullehrer an einer Hochschule angenommen hat, der er vor seiner Berufung an die Friedrich-Schiller-Universität angehört hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen der anderen Hochschule. Das Promotionsverfahren richtet sich im Übrigen nach dieser Promotionsordnung.

(2) Doktoranden, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung als Doktoranden angenommen waren und ihre Dissertation begonnen hatten und deren mündliche Prüfung zum Geltungszeitpunkt dieser Promotionsordnung stattfindet, sind berechtigt, zwischen der vorliegenden Ordnung und der vorher geltenden zu wählen. Diese Wahlmöglichkeit besteht bis zum Ablauf des Semesters, in dem diese Promotionsordnung in Kraft tritt.

### **§ 21**

Personenbezeichnungen in dieser Promotionsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 22**

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn  
Rektor

Prof. Dr. Elisabeth Koch  
Dekanin